



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN  
VOM

4. Februar 1969

Nr. 537

Die Einwohnergemeinde Zuchwil ersucht den Regierungsrat um die Genehmigung des Strassen- und Baulinienplanes der an die T 92 angrenzenden Gemeindestrassen.

Nach Abschluss der Studien hat der Kanton vom 14. August bis 14. September 1967 den Plan "Ausbau der Strasse T 92" öffentlich aufgelegt. Nach den Einspracheverhandlungen wurde dieser Plan mit RRB Nr. 1252 am 15. 3. 1968 genehmigt.

Zur gleichen Zeit (14. 8. - 14. 9. 1967) wurde auch der eingangs erwähnte Plan durch die Gemeinde öffentlich aufgelegt. Dieser Plan regelt die Strassenführungen und Baulinien der an die T 92 angrenzenden Gebiete. Innert der gesetzlichen Frist wurden gegen diesen Plan 7 Einsprachen eingereicht, die alle vom Gemeinderat gütlich erledigt werden konnten. In der Sitzung vom 9. Mai 1968 wurde der Plan vom Gemeinderat gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes genehmigt (Protokoll Nr. 618).

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken: Das Strassenstück parallel zur Schulhausstrasse, von Grundstück GB Nr. 893 bis GB Nr. 837, entspricht dem Gesamtkonzept, wie es der neuen Planung von Zuchwil zugrundeliegt. Nachdem die Schulhausstrasse, welche heute im Besitze des Staates ist, wegen der Aufhebung des Bahnüberganges zur Sackgasse wird, hat ihre Verkehrsbedeutung stark abgenommen. Diese Strasse wird in einem späteren Zeitpunkt an die Gemeinde abgetreten. Es ist Sache der Gemeinde, über die Realisierung dieser verhältnismässig teuren Strasse zu befinden und zu beschliessen. Der Genehmigung dieser künftigen Gemeindestrasse steht nichts entgegen; selbst-

redend wird der Kanton an die Erstellungskosten und auch an die Aufwendungen für die durch sie bedingte Landumlegung keine finanziellen Leistungen erbringen.

Es wird

beschlossen:

1. Dem Strassen- und Baulinienplan über die der T 92 angrenzenden Gemeindestrassen der Einwohnergemeinde Zuchwil wird unter Berücksichtigung der in der Erwägung dargelegten Ausführungen die Genehmigung erteilt.
2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtsgültigkeit, soweit sie mit dem vorliegenden im Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 24.--

Publikationskosten:       "      14.--

Fr. 38.-- (Kontokorrent 164 zu verrechnen)

=====

Staatskanzlei Nr. 33 KK

Der Stellvertreter  
des Staatsschreibers:

*Hans Affolter*

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Zuchwil

Bauverwaltung der EG Zuchwil, mit 1 gen. Plan

Herrn Max Buser, Ing., Büro, Solothurn

Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs mit folgendem Text: "Dem Strassen- und Baulinienplan über die der T 92 angrenzenden Gemeindestrassen der Einwohnergemeinde Zuchwil wird die Genehmigung erteilt."